

Karl-Christoph Bode beschäftigt sich in seiner von Georg Küpper betreuten Potsdamer Dissertation mit dem sog. Wahlrechtsmittel, d.h. einem Rechtsinstitut, das es einer Partei in einem Strafverfahren nur gestattet, entweder Berufung oder aber Revision einzulegen. Dieses Wahlrechtsmittel, zuerst 1923 vom ehem. Reichsjustizminister Eugen Schiffer nicht als »ausgewogener juristischer Denkansatz« (S. 167), sondern »unter fiskalischen Gesichtspunkten« (S. 52) vorgeschlagen und durch die Notverordnungen der Jahre 1931 und 1932 in das Strafverfahrensrecht eingeführt, ist in letzter Zeit wieder durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) des Bundesrats (1996) sowie den CDU/CSU-Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Strafverfahren (1999) ins Gespräch gekommen.

Die genannten Gesetzentwürfe, die wortgleich die Einführung des Wahlrechtsmittels mit den »Erfahrungen« während der 30er Jahre begründen, legitimieren, dass Bode die historische Entwicklung des Wahlrechtsmittels, das durch das Vereinheitlichungsgesetz 1950 wieder restlos abgeschafft wurde, nachzeichnet. Er zeigt, dass das Wahlrechtsmittel in der Praxis de facto fast zur Abschaffung der Revision gegen amtsgerichtliche Urteile geführt hatte, weil in über 98% der Fälle die Berufung gewählt wurde (S. 157). Dies sei unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zu akzeptieren: »Die Revision ist ein unverzichtbares Rechtsmittel zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung, zur Sicherung der individuellen Gerechtigkeit und zur Qualitätskontrolle der Tatsacheninstanzen« (aaO). Selbst in der nun wahrlich nicht rechtsmittelfreundlichen nationalsozialistischen Zeit wurde deshalb 1937, so referiert Bode, eine Ausnahme von der Rechtsmittelbeschränkung vorgeschlagen, »wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist« (S. 57).

Bode prüft auch das Argument, ob sich das Wahlrechtsmittel im Jugendstrafrecht, wo es 1953 in § 55 Abs. 2 JGG eingeführt wurde, »bewährt« habe, wie es die erwähnten neueren Gesetzentwürfe ebenfalls unisono behaupten. Er führt aus, dass in der Literatur insoweit überhaupt keine Argumente vorgebracht werden. Das Wahlrechtsmittel habe sich offenbar bewährt, »weil das Fehlen von lautstarker Kritik an § 55 Abs. 2 JGG zunächst in Zustimmung und sodann in Bewährung umgedeutet wurde« (S. 155). Bode kommt dagegen aufgrund der »schwierigen Abstimmungsprobleme« (S. 134) zu dem Ergebnis: »Das Wahlrechtsmittel des § 55 Abs. 2 JGG hat sich nicht bewährt!« (S. 157).

Der Autor erteilt weiterhin auch der mit dem Wahlrechtsmittel seit dessen Entstehung untrennbar verknüpften Argumentation eine Absage, es würde zur Entlastung der Justiz beitragen. Er weist darauf hin, dass schon de lege lata nur jedes 65. amtsgerichtliche Urteil sowohl in die Berufungsinstanz als auch in die Revisionsinstanz geht (S. 165). Bodes Ansicht nach verfolgt die »gespenstische Entlastungsdiskussion« in Wirklichkeit die Zielrichtung, »mißliebige Errungenschaften eines modernen liberalen Rechtsstaates wieder zu beseitigen«, konkret hier »die Rechtsmittel als lästige Kontrolle richterlichen Verhaltens endlich zu reduzieren«, was »unehrlicher Weise von den Befürwortern eines Abbaus des Strafverfahrens nicht zugegeben« werde (S. 171).

Diese Thesen, denen ich vollauf zustimme (siehe StV 1995, 599 ff.), finden sich in der Arbeit Bodes relativ weit verstreut. So behandelt er zunächst die Grundlagen der Rechtsmittel, zurückgehend bis zum »Sinn und Zweck des Strafverfahrens« (S. 17), um dann deren historische Entwicklung nachzuzeichnen (S. 27 ff.) und sich später in eigenen Kapiteln noch allgemeiner mit Berufung (S. 79 ff.) und Revision (S. 95 ff.) zu beschäftigen. Diese Ausführungen, die meiner Ansicht nach weniger die Thesen Bodes zum Wahlrechtsmittel tragen können, sind aber relevant für die Rechtsmitteldiskussion allgemein. Bode belegt, dass das geltende Rechtsmittelsystem, das anscheinend systemwidrig eine Berufung nur für kleinere Strafsachen kennt, durchaus als geschlossen und effizient zu interpretieren ist. Er betont, dass es nur bei größeren Strafsachen prozessökonomisch ist, erstinstanzlich aufwendig zu prozessieren; die Zulässigkeit der Berufung bei kleineren Strafsachen ermögliche dementsprechend ein nur summarisches erstinstanzliches Verfahren, das dennoch zumeist die zweite Instanz überflüssig mache. Unter diesem Gesichtspunkt bekommen Auffassungen wie die der Bundesministerin der Justiz, Däubler-Gmelin, dass die »besten und erfahrensten ... Richter« nach einer Rechtsmittelreform beim Eingangsgesichtlich tätig sein sollten (AnwBl. 1998, 448), nicht nur eine fragwürdige Dimension dadurch, dass sie dann offenbar die schlechteren und unerfahreneren Richter selbst für den BGH vorsehen will, wie Bode ironisch anmerkt (S. 88 Fn 465).

Die Bundesjustizministerin hatte bis September 2000 den »sogenannten Rechtspflegeentlastungsgesetzen« mit deren »verzettelten Änderungen« eine Absage mit der Begründung erteilt, man wolle noch in dieser Legislaturperiode eine umfassendere Justizreform mit der Einführung des dreistufigen Gerichtsaufbaus durchführen (ZRP 1999, 82; DRiZ 1999, 44; 127).

Seit dieses Vorhaben plötzlich vom BMJ »nicht weiter verfolgt« wird (vgl. DRiZ 2000, 468), dürfte es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis die Einführung des unheilvollen Wahlrechtsmittels wieder auf der Tagesordnung steht. Es ist zu wünschen, dass die Ergebnisse Bodes dann beachtet werden.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Franz Josef Düwell/Gert-Albert Lipke (Hrsg.)

**ArbGG – Arbeitsgerichtsverfahren**

Kommentar für die Praxis

Bund-Verlag, Frankfurt/M. 2000

1024 Seiten, geb., 168 DM

Als den Standardkommentar zum ArbeitsgerichtsG (ArbGG) konnte man bislang das von Germelmann/Matthes/Priütting verfasste Werk (3. Aufl. 1999, Beck-Verlag) bezeichnen. Der vom BAG-Richter Düwell und LAG-Präsidenten (Niedersachsen) Lipke herausgegebene Kommentar zum Arbeitsgerichtsverfahren macht dem »Germelmann« nun ernsthafte Konkurrenz. Bereits der Titel verweist darauf, dass das Buch mehr sein will, als nur ein Kommentar des ArbGG. Im Vorwort wird als Anliegen der Herausgeber beschrieben, dass alle im arbeitsgerichtlichen Verfahren bedeutsamen Vorschriften, also nicht nur das ArbGG, sondern auch die einschlägigen Normen der ZPO, des GVG und anderer Gesetze erläutert werden. Damit soll ermöglicht werden, Verfahrensprobleme zu erkennen und zu lösen, »ohne auf andere Gesetzeskommentare zurückgreifen zu müssen«. Das ist ein ehrgeiziges Unterfangen – die Autoren haben es durchaus eingelöst. Die (einschließl. der Herausgeber) elf Verfasser des Kommentars kommen – abgesehen von einem Rechtsanwalt – durchweg aus der Arbeitsgerichtsbarkeit (zwei BAG-Richter, fünf Richter der zweiten und drei der ersten Instanz). Das bürgt für Praxisnähe.

Der zuverlässige Kommentar informiert umfassend, gleichwohl prägnant, über die einschlägigen Verfahrensprobleme, wobei sich die Kommentierung im Wesentlichen an der BAG-Rechtsprechung orientiert. Leitlinie der Kommentierung ist, dass das Verfahrensrecht kein Selbstzweck, sondern um des materiellen Rechts willen da ist. Sehr instruktiv ist die (von Düwell verfasste) Einleitung, die die wesentlichen Grundprinzipien der Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständiger Gerichtsbarkeit darstellt und auf Streitthemen eingeht, die gerade für die Zukunft der Arbeitsgerichtsbarkeit von Relevanz sind (u.a. auch auf die zunehmende Bedeutung der außergerichtlichen Streitschlichtung – Stichwort »Mediation«). Der Autor bekennt sich zum Prinzip der »kompensatorischen Verhandlungsführung« des Richters der Arbeitsgerichtsbarkeit: »Der Ausgang des Rechtsstreits soll nicht von der Gewandtheit oder der ökonomischen Macht einer Partei abhängen.« Das Ziel, »völlige Chancengleichheit im Prozeß herzustellen«, sei allerdings utopisch (Einl., Rn 6 ff.). Düwell tritt engagiert für den Fortbestand einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit und im Rahmen dessen für eine »Optimierung des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzsystems« ein (Einl., Rn 249 ff.).

Hinsichtlich der Kommentierung der einzelnen Vorschriften des ArbGG, können in dieser Rezension nur wenige Highlights herausgestellt werden. Kernpunkte sind neben § 2 (Zuständigkeit im Urteilsverfahren) die §§ 46 und 58. In § 46 (der zentralen Verweisungsnorm auf die ZPO-Vorschriften) werden von Ziemann die Kernprobleme der Abfassung einer Klage im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren abgehandelt. Herauszustellen ist die Darstellung ausgewählter Streitgegenstände (Änderungsschutz, Arbeitsvergütung, Bestandsschutz, Beschäftigungsklage, betriebliche Altersversorgung, Drittschuldnerklage, Eingruppierung, Statusprozesse, Urlaub, Wiedereinstellung, Zeugnis), die die jeweiligen Besonderheiten umfassend und praxisgerecht (mit Vorschlägen für Antragsformulierungen) präsentiert. In § 58 (Beweisaufnahme) wird ebenso zuverlässig (wiederum von Ziemann) der gesamte Komplex der Darlegungs- und Beweislast dargestellt. Die Besonderheiten des Berufungsverfahrens werden von Knipp, die des Revisionsverfahrens von Bepler und Düwell sowie die des Beschlussverfahrens von Koch anschaulich dargestellt.

Die Kommentierung befindet sich auf dem neuesten Gesetzesstand. Die Neuerungen aufgrund des sog. Arbeitsgerichtsbeschleunigungsg v. 30.3.2000 (BGBl. I S. 333) sind durchweg berücksichtigt. Gewöhnungsbedürftig ist die Zitierweise. Gerichtsentscheidungen werden im Text überwiegend nur nach Datum und Aktenzeichen ohne Fundstelle zitiert. Die Fundstellen erschließen sich dann aus dem im Anhang befindlichen Konkordanzverzeichnis. Das erscheint mir doch ein wenig umständlich. Auch die Zitierung von Fachliteratur könnte umfassender erfolgen. Leider ist der Kommentar mit über 1.000 Seiten aufgrund der Verwendung sehr dicken Papiers recht unhandlich. Diese Marginalien mögen in den folgenden Auflagen geändert werden. Inhaltlich handelt es sich sicherlich um einen neuen Standardkommentar zum Arbeitsgerichtsverfahren, zu dem der Praktiker gern und oft greifen wird.

RiArbG Thomas Lakies, Berlin